



POLITISCHE GEMEINDE MÄRSTETTEN

GEMEINDEORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	
	Art. 1 Politische Gemeinde	2
	Art. 2 Aufgaben	2
	Art. 3 Ziele und Förderung	2
	Art. 4 Organe	2
	Art. 5 Ausstand	3
II.	Stimmberechtigte / Demokratische Rechte	
	Art. 6 Beratende Mitwirkung	3
	Art. 7 Kompetenzen der Gemeindeversammlung	3
	Art. 8 Kompetenzen der Stimmberechtigten an der Urne	3
	Art. 9 Urnenwahl	4
	Art.10 Stille Wahl	4
	Art.11 Initiative	4
	Art.12 Fakultatives Referendum	4
	Art.13 Einberufung der Gemeindeversammlung	4
	Art.14 Einladung	4
	Art.15 Anträge zu nicht traktandierten Geschäften	5
III.	Behörden- und Verwaltungsorganisation	
	A. Allgemeines	
	Art.16 Unterschrift	5
	Art.17 Unvereinbarkeit	5
B.	Gemeinderat	
	Art.18 Zuständigkeit	5
	Art.19 Organisation und Kollegialitätsprinzip	5
	Art.20 Amtsdauer	5
	Art.21 Ressortprinzip	5
	Art.22 Information	5
	Art.23 Wahlkompetenzen	6
	Art.24 Allgemeine Kompetenzen	6
	Art.25 Finanzkompetenzen	6
	Art.26 Geschäftsordnung	7
	C. Gemeindepräsidium	
	Art.27 Befugnisse und Aufgaben	7
	Art. 28 Dringliche Geschäfte	7
	D. Verwaltung	
	Art.29 Gemeindepersonal	7
	Art.30 Dienstverhältnis	7
	Art.31 Gemeindeschreiber	7
	E. Technische Gemeindewerke (TGM)	
	Art.32 Organisation	8
	Art.33 Zuständigkeit	8
	F. Kommissionen	
	Art.34 Vollzugsdelegation, Kommissionen, Beauftragte	8
	G. Wahlbüro	
	Art.35 Zusammensetzung	8

	Art.36	Aufgabe	8
IV.	Finanzhaushalt		
	Art.37	Haushaltführung	8
	Art.38	Rechnungsführung	9
	Art.39	Rechnungsabschluss	9
	Art.40	Finanzkompetenzen / Kreditrecht	9
V.	Haushaltskontrollorgan		
	Art.41	Organisation	9
	Art.42	Externe Unterstützung	9
	Art.43	Aufgaben	9
VI.	Rechtspflege		
	Art.44	Rekursberechtigung	10
	Art.45	Rekursinstanzen	10
	Art.46	Rekurs bei Wahlen und Abstimmungen	10
VII.	Schlussbestimmungen		
	Art. 47	Revision der Gemeindeordnung	10
	Art. 48	Inkraftsetzung	10

Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Gemeinde Märstetten ist eine Politische Gemeinde des Kantons Thurgau.

Politische
Gemeinde

Art. 2

¹ Die Gemeinde ist die verfassungsmässige politische Organisation zur Wahrung gemeinsamer öffentlicher Interessen ihrer Bevölkerung.

² Die Gemeinde besorgt in den Schranken von Verfassung und Gesetz ihre Angelegenheiten selbständig und erfüllt die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben. Sie erfüllt ferner selbstgewählte Aufgaben im öffentlichen Interesse der Bevölkerung.

³ Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden, dem Kanton sowie mit öffentlichen Körperschaften oder Institutionen zusammen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu Zweckverbänden oder anderen Trägerschaften zusammenschliessen oder sich an solchen beteiligen, Verträge eingehen oder anderen Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts Leistungsaufträge erteilen.

⁴ Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechts.

⁵ Die Gemeinde regelt die Nutzung und Bebauung des Bodens und sorgt für die verkehrsmässige Erschliessung ihres Gebietes. Sie setzt sich für die Erhaltung der Ortsbilder und der Eigenart der Landschaft ein.

⁶ Die Gemeinde kann die Aufgaben der Versorgung und Entsorgung an öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Körperschaften delegieren. Diese Körperschaften sowie die Gemeindewerke müssen selbsttragend sein.

Aufgaben

Art. 3

Die Gemeinde fördert insbesondere:

- a) die Wohlfahrt und das harmonische Zusammenleben, die Gesundheit und soziale Sicherheit aller Einwohner;
- b) eine gesunde, nachhaltige Entwicklung der Wirtschaft;
- c) eine gesunde, nachhaltige Umwelt, einen haushälterischen Umgang mit den natürlichen Ressourcen und Massnahmen zur sparsamen Verwendung von Energie und Wasser;
- d) den öffentlichen Verkehr;
- e) das kulturelle Schaffen und die Erhaltung der Kulturgüter;
- f) die Zusammenarbeit mit den Schulgemeinden und den Gemeinden der Region.

Ziele und
Förderung

Art. 4

Die Organe der Gemeinde sind:

1. Die Stimmberechtigten
2. Die Gemeindebehörden
 - a) Gemeinderat
 - b) Gemeindepräsidium
 - c) Kommissionen
 - d) Wahlbüro
3. Verwaltung
4. Rechnungsprüfungskommission

Organe

Art. 5

Ausstand

¹ Für die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen sowie die Angestellten und amtlich bestellten Sachverständigen der Gemeinde gelten die Ausstandsregeln gemäss § 7 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (RB 170.1).

² Ist der Ausstand eines Mitgliedes des Gemeinderates oder einer Kommission streitig, entscheidet der Gemeinderat oder die Kommission in Abwesenheit des Betroffenen. In den übrigen Fällen entscheidet der Gemeinderat. Entscheide über den Ausstand sind zu protokollieren.

II. Stimmberechtigte / Demokratische Rechte

Art. 6

Niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer und Jugendliche ab vollendetem 16. Altersjahr haben das Recht, in Gemeindeangelegenheiten beratend mitzuwirken, insbesondere an der Gemeindeversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen und Meinungen zu vertreten.

Beratende
Mitwirkung

Art. 7

¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung über:

Kompetenzen der
Gemeindever-
sammlung

- a) Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Steuerfusses;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
- c) Kenntnisnahme des mittelfristigen Finanzplanes;
- d) Bewilligung von Krediten, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates; übersteigen bis zu CHF 3 Mio.¹;
- e) Entscheidung über neu zu übernehmende Aufgaben durch die Gemeinde, soweit sie nicht durch übergeordnetes Recht vorgeschrieben sind, sowie Entscheidung über den Verzicht auf eine bisherige Gemeindeaufgabe;
- f) Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Streitwerte, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderats übersteigen;
- g) Bewilligung zur Durchführung von Enteignungsverfahren;
- h) Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung
- i) Übernahme von Privatstrassen ins öffentliche Eigentum (Strassennetz)
- j) Beitritt zu Gemeindezweckverbänden;
- k) Erlass oder die Änderung der Reglemente, welche nach übergeordnetem Recht den Stimmberechtigten vorbehalten sind.

² Die einer Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte sind in der Regel an einer Gemeindeversammlung vorzubereiten. Davon ausgenommen sind Initiativen.

Art. 8

Kompetenzen der
Stimmberechtigten an
der Urne

¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über:

- a) Initiativbegehren gemäss Art. 11;
- b) Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung, des Baureglements sowie der Rahmennutzungspläne;
- c) Ausgaben von mehr als CHF 3 Mio.;
- d) Änderungen im Bestand oder im Gebiet der Gemeinde mit Ausnahme von Grenzbereinigungen.

² Der Urnenabstimmung unterstehende Geschäfte sind mit Ausnahme der Initiativen durch die Stimmberechtigten anlässlich der Gemeindeversammlung vorzubereiten.

Art. 9

Urnenwahl

¹ Verwaltungsvermögen

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a) das Gemeindepräsidium
- b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates

Art. 10

Stille Wahl

¹ Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros können in stiller Wahl gewählt werden.

² Die stille Wahl ist öffentlich auszuschreiben. Die Wahlvorschläge sind wie bei den Urnenwahlen gemäss Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht zu bezeichnen und mit den notwendigen Unterschriften zu versehen und bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

³ Gehen bis zum 55. Tag vor dem Wahltag so viele Vorschläge ein, als Mandate zu besetzen sind, erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt und publiziert die Wahl. Gehen keine oder mehr Vorschläge ein, als Mandate zu besetzen sind, erfolgt die Wahl an der Gemeindeversammlung. Gehen weniger Vorschläge ein, als Mandate zu besetzen sind, gelten die Vorgeschlagenen als still gewählt. Für die verbleibenden Sitze erfolgt die Wahl an der Gemeindeversammlung.

Art. 11

Initiative

¹ Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen im Kompetenzbereich der Stimmberechtigten gemäss Art. 7 und Art. 8 beantragt werden.

² Ein Initiativbegehren ist zustande gekommen, wenn es innerhalb von 90 Tagen ab amtlicher Publikation des Initiativbegehrens von mindestens 10% der Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist.

³ Der Gemeinderat hat den Vorschlag zu prüfen und innert eines Jahres nach der Einreichung mit einem Antrag und einem allfälligen Gegenvorschlag den Stimmberechtigten zum Entscheid zu unterbreiten.

⁴ Im Übrigen gelten die Verfahrensvorschriften in der Kantonsverfassung und im Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht sinngemäss.

Art. 12

Fakultatives Referendum

¹ Dem fakultativen Referendum unterstehen die Beschlüsse des Gemeinderates gemäss Art. 25 sowie Vorlagen, für die das kantonale Recht das Referendum vorsieht.

² Das Referendumsbegehren kommt zustande, wenn mindestens 10% der Stimmberechtigten schriftlich innert 90 Tagen nach Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan einen Beschluss der Stimmberechtigten verlangen.

³ Kommt das Referendumsbegehren zustande, ist die Abstimmung innerhalb von 6 Monaten nach Einreichung der Unterschriftenliste durchzuführen. Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 13

Einberufung der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung wird einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn 10% der Stimmberechtigten beim Gemeindepräsidium schriftlich und unter Angabe der Gründe es verlangen.

² Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Gemeindeversammlung innert 60 Tagen nach Eingang des zustande gekommenen Begehrens durchzuführen.

Art. 14

Einladung

¹ Der Versand der Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

² Mit der Einladung sind die Traktanden und in der Regel die Anträge des Gemeinderates bekanntzugeben.

Art. 15

Anträge zu nicht traktan-

- ¹ Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.
- ² Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat.
- ³ Der Gemeinderat hat das Geschäft innert einem Jahr der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
- ⁴ Sofern der Antrag mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden für dringlich erklärt wird, ist er an der nächsten Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

dierten Geschäften

III. Behörden- und Verwaltungsorganisation

A. Allgemeines

Art. 16

¹ Das Gemeindepräsidium oder dessen Stellvertretung führt zusammen mit dem Gemeindeschreiber oder dessen Stellvertretung die rechtsverbindliche Unterschrift für den Gemeinderat und die Gemeinde.

² Vorbehalten bleiben die Regelungen für die einzelnen Ressorts, Kommissionen und die Verwaltung gemäss Geschäftsordnung.

Unterschrift

Art. 17

¹ Die Unvereinbarkeit wird durch § 29 der Kantonsverfassung geregelt.

² Bezüglich Verwandtenausschluss gelten die Regeln gemäss § 30 der Kantonsverfassung.

Unvereinbarkeit

B. Gemeinderat

Art. 18

Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte. Dem Gemeinderat obliegt die Vorbereitung der Gemeindeangelegenheiten, der Vollzug der Gemeindebeschlüsse und der Aufträge der staatlichen Behörden sowie die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung.

Zuständigkeit

Art. 19

¹ Der Gemeinderat handelt als Kollegialbehörde. Er legt die Organisation und Form der Beratungen sowie die Zuständigkeiten und Kompetenzen der einzelnen Gemeinderatsmitglieder in einer Geschäftsordnung fest.

² Der Gemeinderat besteht aus sieben Personen, dem Gemeindepräsidium und sechs weiteren Mitgliedern.

Organisation und Kollegialitätsprinzip

Art. 20

Der Gemeinderat wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Amtsdauer

Art. 21

Die Geschäfte des Gemeinderates werden nach Ressorts unter die einzelnen Mitglieder verteilt. Die Verantwortung für die Entscheide liegt beim Gemeinderat als Behörde. Die Entscheide werden von allen Gemeinderatsmitgliedern mitgetragen.

Ressortprinzip

Art. 22

¹ Der Gemeinderat informiert aktuell über seine Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Die Sitzungen des Gemeinderates sind in der Regel nicht öffentlich.

Information

Art. 23

Wahlkompetenzen

Der Gemeinderat wählt oder stellt an:

- a) Vizegemeindepräsidium
- b) Gemeindeschreiberin und deren Stellvertretung
- c) Vorsitzende und Mitglieder von Kommissionen, soweit die Wahl dem Gemeinderat zusteht
- d) die übrigen selbständigen Gemeindefunktionäre ausserhalb der Gemeindeverwaltung
- e) Delegierte in Zweckverbänden, Vereinen und Organisationen
- f) Der Gemeinderat kann, z.B. zur Erledigung administrativer Aufgaben und zur fachlichen Unterstützung, Mitarbeitende aus der Verwaltung in Kommissionen wählen. Sie verfügen jedoch über kein Stimmrecht.
- g) Der Gemeinderat kann weitere Fachkommissionen einsetzen, sei es zur Vorbereitung seiner Geschäfte oder zur Übertragung selbständiger Entscheidungsbefugnisse. Er ist auch befugt, bei Bedarf weitere Kommissionen zu wählen oder bestehende aufzuheben.
- h) Der Gemeinderat kann Arbeitsgruppen für einzelne zeitlich befristete Aufgaben einsetzen. Er löst sie auf, sobald sie ihre Aufgaben erfüllt haben.

Art. 24

Allgemeine Kompetenzen

Der Gemeinderat ist ferner zuständig für:

- a) Strategische Führung der Gemeinde;
- b) Führung des Finanzhaushaltes;
- c) Bestimmung der Entwicklungsziele der Gemeinde;
- d) Erteilung des Gemeindebürgerrechts
- e) Erstellung einer rollenden mittelfristigen Aufgaben- und Finanzplanung.
- f) Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung und verantwortlich für deren Organisation. Er sorgt für eine rechtmässige, sachgerechte und wirtschaftliche Verwaltungstätigkeit.
- g) Der Gemeinderat kann Vollzugsaufgaben an einzelne Verwaltungsstellen oder Kommissionen delegieren, sofern dies übergeordnetes Recht nicht ausschliesst.
- h) Regelung des Dienstverhältnisses des Gemeindepersonals und Festlegung der Besoldungen und Entschädigungen aller Gemeindebehördenmitglieder. Der Gemeinderat genehmigt den Stellenplan und legt jährlich das Gesamtbudget für die Besoldung des Gemeindepersonals fest.
- i) Er kann Erlasse der Gemeinde so weit anpassen, als Änderungen durch höherrangiges Recht gänzlich vorbestimmt werden.
- j) Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen, die nicht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen oder gemäss übergeordnetem Recht einer anderen Behörde zugewiesen sind.
- k) Abschluss von Verträgen über die Übertragung von Gemeindeaufgaben an öffentlich-rechtliche oder privat-rechtliche Organisationen oder Unternehmen
- l) Die Festlegung von Beiträgen, Abgeltungen, Gebühren und Tarifen im Rahmen der reglementarischen Grundsätze
- m) Aufnahme, Gewährung und Festlegung der Konditionen von Darlehen, auch an Private und Organisationen, sofern sie im Interesse der Gemeinde und in seiner Finanzkompetenz gemäss Art. 25 liegen.
- n) Vorbereitung der durch die GV vorzubereitenden Geschäfte.

Art. 25

Finanzkompetenzen

Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über:

- a) neue einmalige Ausgaben bis CHF 150'000 und neue wiederkehrende Ausgaben bis zu CHF 30'000.²
- b) gebundene Ausgaben.³
- c) Erwerb, Verkauf und Tausch von Grundstücken.⁴

² Verwaltungsvermögen (Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen)

³ Verwaltungsvermögen

⁴ Finanzvermögen (Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können)

Art. 26

Geschäfts-
ordnung

¹ Der Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung.

² Die Geschäftsordnung regelt die Ressortaufteilung des Gemeinderates und gibt Auskunft über die Kommissionen und die Verwaltungsorganisation.

³ Die Geschäftsordnung ist öffentlich.

C. Gemeindepräsidium

Art. 27

Befugnisse
und Auf-
gaben

¹ Das Gemeindepräsidium hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a) Es übt selbständig jene Befugnisse aus, die ihm nach der kantonalen Gesetzgebung und den kommunalen Reglementen und Beschlüssen übertragen sind. Es leitet unter Beachtung der Gemeindeordnung und nach den Weisungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates die gesamte Verwaltung.
- b) Es repräsentiert die Gemeinde nach aussen und ist besorgt, dass diese an allen für sie und die Region wichtigen Konferenzen vertreten ist. Im Hinblick auf eine kontinuierliche Zusammenarbeit pflegt es engen Kontakt mit allen Organisationen, Körperschaften, Amtsstellen sowie Vereinen, die in irgendeiner Weise die Interessen der Gemeinde berühren.
- c) Es führt den Vorsitz im Gemeinderat, an den Gemeindeversammlungen und den Behördenkonferenzen.
- d) Es führt zusammen mit dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde und unterzeichnet mit ihm alle Beschlüsse, Verfügungen, Protokolle, Weisungen und Verträge namens des Gemeinderates. Vorbehalten bleiben anderslautende Regelungen gestützt auf Art. 16 der Gemeindeordnung.
- e) Es entscheidet selbständig in Vollzugs- und Verwaltungsangelegenheiten von untergeordneter Bedeutung oder besonderer Dringlichkeit.
- f) Es ist verantwortlich für eine umfassende Information der Bevölkerung.

² Im Verhinderungsfall amtiert dessen Stellvertretung.

³ Die Geschäftsordnung regelt die exakte Abgrenzung der Befugnisse von Gemeindepräsidium und Gemeinderat im Sinne einer transparenten und effizienten Gemeindeführung.

Art. 28

Bezüglich dringlicher Geschäfte wird auf Art. 19 der Geschäftsordnung des Gemeinderats verwiesen.

Dringliche
Geschäfte

D. Verwaltung

Art. 29

Gemeinde-
personal

¹ Das Gemeindepersonal übt selbständig alle Befugnisse aus, die ihm durch Gesetzgebung, Gemeindeglemente, Stellenbeschriebe, Beschlüsse und Weisungen des Gemeinderates übertragen sind.

² Der Gemeinderat beschliesst über die Schaffung neuer und die Aufhebung bestehender Stellen. Die Stellenbeschriebe werden durch das Gemeindepräsidium gemeinsam mit dem zuständigen Gemeinderatsmitglied oder dem Gemeindeschreiberin erstellt.

Art. 30

Das Dienstverhältnis aller Gemeindemitarbeitenden ist im Personalreglement geregelt.

Dienstver-
hältnis

Art. 31

Der Gemeindeschreiber hat folgende Befugnisse und Pflichten:

Gemeinde-
schreiber

- a) Er nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates teil und wirkt mit beratender Stimme mit und hat das Antragsrecht.
- b) Er führt das Protokoll des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung und erstellt Protokollauszüge.
- c) Er unterzeichnet gemeinsam mit dem Gemeindepräsidium alle Weisungen und Verfügungen im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates. Vorbehalten bleiben anderslautende Regelungen gestützt auf Art. 16 der Gemeindeordnung.

- d) Er erfüllt weitere durch Gesetzgebung zugewiesene oder vom Gemeinderat übertragene Aufgaben gemäss Stellenbeschrieb.

E. Technische Gemeindewerke (TGM)

Art. 32

Organisation

¹Die Gemeinde führt die technischen Gemeindewerke für die Versorgung mit Elektrizität, Wasser, Kommunikationskabel und die Entsorgung des Abwassers.

²Der Gemeinderat betreibt die technischen Gemeindewerke nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen und führt sie eigenwirtschaftlich mit eigener Rechnung oder integriert in der Gemeinderechnung als Spezialfinanzierungen. Er sorgt für eine sichere und umfassende Ver- und Entsorgung.

³Der Gemeinderat kann Aufgaben der Technischen Gemeindewerke an Dritte vergeben.

Art. 33

Zuständigkeit

¹Über Beiträge, Ersatzabgaben, Gebühren- und Tarifgestaltung, Unterhalt, Erneuerung, Erweiterungen und Zusammenarbeitsverträge beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

²Gebühren und Tarife sind nach eigenwirtschaftlichen und marktwirtschaftlichen Grundsätzen zu gestalten.

³Die Technischen Gemeindewerke können auf Beschluss der Stimmberechtigten hin, weitere Betriebe führen, bestehende auflösen, veräussern oder ihre Rechtsform ändern.

F. Kommissionen

Art. 34

Vollzugsdelegation, Kommissionen, Beauftragte

¹Soweit durch Gesetz oder Reglement vorgesehen oder zulässig, bestellt der Gemeinderat zur Übertragung von Geschäften und Vollzugsaufgaben Kommissionen oder Beauftragte mit Entscheidungsbefugnis. Diese unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates und dürfen die Aufgaben nicht weiter übertragen.

²Der Gemeinderat bestellt Kommissionen oder Berater ohne Entscheidungsbefugnis für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben.

G. Wahlbüro

Art. 35

Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht aus 14 Mitgliedern:

- a) dem Gemeindepräsidium als Vorsitz
- b) der Gemeindeschreiberin als Sekretärin
- c) 12 weiteren Mitgliedern

Art. 36

Aufgabe

¹Das Wahlbüro leitet die Urnenabstimmungen und Wahlen nach den gesetzlichen Vorschriften.

²Der Gemeinderat kann zur Resultatermittlung zusätzliche Hilfskräfte einsetzen.

³Der Gemeinderat bestimmt die Standorte der Urnen und deren Öffnungszeiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

IV. Finanzhaushalt

Art. 37

Haushaltführung

¹Die Gemeinde hat ihren Haushalt sparsam, wirtschaftlich und mittelfristig ausgeglichen zu führen. Die Wirtschaftslage ist angemessen zu berücksichtigen.

²Der Gemeinderat erstellt einen Finanzplan, der jährlich anzupassen ist.

<p>Art. 38</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist für die Einhaltung der kantonalen Vorschriften über das Rechnungswesen der Gemeinden verantwortlich.</p> <p>² Die Aktivierungsgrenze wird gemäss § 8 der Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden auf CHF 50'000 festgelegt.</p>	<p>Rechnungs- führung</p>
<p>Art. 39</p> <p>Über den allgemeinen Finanzhaushalt, die gemeindeeigenen Werkbetriebe sowie die Spezialrechnungen und Fonds ist die Rechnung jährlich per 31. Dezember abzuschliessen. Die Rechnungen sind, bevor sie den Stimmberechtigten zur Genehmigung vorgelegt werden, durch den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission zu prüfen.</p>	<p>Rechnungs- abschluss</p>
<p>Art. 40</p> <p>¹ Neue Ausgaben bis CHF 400'000 können als Budgetkredit behandelt und damit direkt über die Budgetgenehmigung gutgeheissen werden.</p> <p>² Neue Ausgaben über CHF 400'000 werden in der Form des Verpflichtungskredits mit Botschaft separat traktandiert der Gemeindeversammlung zum Entscheid und zur Aufnahme ins Budget unterbreitet.</p> <p>³ Über die aktuellen Verpflichtungskredite wird laufend Kontrolle geführt und im Rechnungsabschluss über die abgeschlossenen Verpflichtungskredite Rechenschaft abgelegt.</p> <p>⁴ Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, so ist ab einer Überschreitung von 10 % ein Zusatzkredit anzufordern.</p> <p>⁵ Gebundene Ausgaben sind zwingende Ausgaben ohne oder nur mit geringem Ermessensspielraum. Diese liegen in der Kompetenz der Gemeindebehörde und werden mit entsprechendem Hinweis direkt ins Budget aufgenommen.</p>	<p>Finanzkom- petenzen / Kreditrecht</p>

V. Haushaltskontrollorgan

<p>Art. 41</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.</p> <p>² Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und der an der Revision in der Gemeinde beteiligten privaten Revisionsorganisation, dürfen keiner Gemeindebehörde im Sinne dieses Reglements angehören.</p>	<p>Organisation</p>
<p>Art. 42</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission kann beim Gemeinderat beantragen, die Rechnung oder einzelne Bereiche davon durch den Beizug einer externen Prüfgesellschaft ergänzend prüfen zu lassen.</p>	<p>Externe Un- terstützung</p>
<p>Art. 43</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht.</p> <p>² Sie ist berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege, wie Rechnungen, Quittungen, Beschlüsse, Verträge und alle Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung einer einwandfreien Prüfung als notwendig erachtet.</p> <p>³ Sie erstellt der zuständigen Gemeindebehörde und den für die Genehmigung der Rechnung zuständigen Instanzen einen schriftlichen Bericht.</p>	<p>Aufgaben</p>

VI. Rechtspflege

Art. 44

Wer durch einen Beschluss der Stimmberechtigten, einen Entscheid des Gemeinderates, einer Kommission mit selbständiger Entscheidungsbefugnis oder einer Verwaltungsstelle berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat, kann dagegen Rekurs erheben.

Rekursbe-
rechtigung

Art. 45

¹ Der Rekurs gegen einen Entscheid einer Verwaltungsstelle ist an den Gemeinderat zu richten.

² Der Rekurs gegen einen Beschluss der Stimmberechtigten, gegen einen Entscheid des Gemeinderates oder einer Kommission mit selbständiger Entscheidungsbefugnis ist an das zuständige kantonale Departement zu richten, soweit nicht aufgrund besonderer Vorschriften eine Rekurskommission zuständig ist.

³ Der Gemeinderat kann Beschlüsse der Stimmberechtigten anfechten, wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen.

⁴ Die Rekurschrift ist innert 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung oder nach Eröffnung des angefochtenen Entscheides unterzeichnet und im Doppel bei der Rekursinstanz einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufzuführen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Rekursin-
stanzen

Art. 46

Auf Rekurse gegen die Durchführung und die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen finden die Bestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht Anwendung.

Rekurs bei
Wahlen und
Abstimmun-
gen

VII. Schlussbestimmungen

Art. 47

Die Revision dieser Gemeindeordnung kann jederzeit durch die Stimmberechtigten beschlossen werden.

Revision der
Gemeinde-
ordnung

Art. 48

Diese Gemeindeordnung wird nach Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau vom Gemeinderat in Kraft gesetzt und ersetzt diejenige vom 27.05.2003 (RRB 530) und vom 30.06.2008 (RRB 579).

Inkraftset-
zung

An der Urnenabstimmung beschlossen am: 24. November 2024

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindegemeinschafter

Susanne Vaccari-Ruch

Thomas Fleischmann

Vom Regierungsrat mit RRB 841 genehmigt am 17.12.2024



Inkraftsetzung durch den Gemeinderat PG Märstetten am 01.01.2025